

An die Präsidentin des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Corinna Gödecke  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Hamm, 29. September 2016

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017)  
Schwerpunkt Personal 2017  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/12500**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Landtags!

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e.V. erkennt an und begrüßt ausdrücklich, dass in den letzten Jahren allgemein, nicht nur nach dem „Kölner Silvester“ ganz erhebliche Anstrengungen unternommen worden sind, um die Dauerüberbelastung abzubauen und eine für eine funktionierende rechtsstaatliche Justiz angemessene Arbeitssituation zu schaffen. Hervorzuheben ist, dass im Haushalt 2015 bis zum Frühjahr 2016 allein für Richter und Staatsanwälte insgesamt 342 Stellen geschaffen worden sind. Weitere Stellen in erheblichem Umfang im Unterbau kommen hinzu. Dies ist eine enorme Leistung, die sich - auch im Vergleich mit anderen Bundesländern - sehen lassen kann.

Dafür der Politik vielen Dank.

Aber mit dem Haushaltsentwurf 2017 werden die fortbestehenden, sich teilweise sogar in letzter Zeit verschärfenden Probleme der Justiz im Bereich der Belastung und auch der Besoldung nicht gelöst.

### **A) Belastung**

Auch im aktuellen Haushaltsentwurf werden insgesamt 28 neue Stellen geschaffen, wobei 11 dieser Stellen ausdrücklich im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs steht:

	eAkte/ERV	Rechtsprechung
Ordentliche Gerichtsbarkeit:	6	5
Staatsanwaltschaft:	2	
Verwaltungsgerichtsbarkeit:	1	
Arbeitsgerichtsbarkeit:	1	
<u>Sozialgerichtsbarkeit:</u>	<u>1</u>	<u>12</u>
<b>Summe:</b>	<b>11</b>	<b>17</b>
		<b>28 Stellen</b>

Wenn man davon absieht, dass diese Stellen sämtlich mit KW-Vermerken versehen sind, ist die Schaffung von 11 Stellen für den elektronischen Rechtsverkehr/die elektronische Akte angesichts der grundsätzlichen Bedeutung dieses Großprojektes richtig und bezogen auf die Entwicklung aktuell angemessen.

Die notwendige und zeitgemäße Umstellung der Justiz auf eine elektronische Aktenführung führt mittelfristig zu erheblichem Mehraufwand. Dem wird anscheinend Rechnung getragen. Dem wird aber auch in den kommenden Jahren Rechnung getragen werden müssen. Eine Arbeitersparnis, die sich haushaltstechnisch niederschlagen könnte, ist mit der Einführung der elektronischen Akte jedenfalls bezogen auf den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Arbeitsplatz nicht verbunden – im Gegenteil.

Diese 11 zweckgebundenen Stellen stehen aber für das Alltagsgeschäft nicht zur Verfügung. Sie dienen der Vorbereitung und der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte, nicht dem operativen Geschäft „Rechtsprechung“. Sie bleiben bei der nachfolgenden Betrachtung daher außer Betracht.

Und selbst, wenn diese Stellen zweckwidrig für Rechtsprechungstätigkeit genutzt würden: trotz der bereits angesprochenen erheblichen Verbesserungen sind die strukturellen Personalprobleme der Justiz nach wie vor enorm. Die Folgen der langjährigen Vernachlässigung des Personalhaushaltes der Justiz können eben nicht in wenigen Jahren oder mit einzelnen Kraftakten behoben werden.

Diese 11 und die weiteren im Haushalt 2017 vorgesehenen 17 Richterstellen gehen zwar weiterhin stellenpolitisch in die richtige Richtung. Die verbleibenden Probleme haben aber eine ganz andere Dimension.

**Denn trotz aller Bemühungen: Es fehlen zum 30.06.2016 über 1.000 Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte - mehr als je zuvor!**

Um diese Zahl und ihre Bedeutung näher zu beleuchten, sei der Hinweis gestattet, dass Gegenstand der aktuellen Anhörung zwar die Haushaltsstellen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind. Die tatsächliche Belastung der Justiz bemisst sich aber nach der Relation von Personalbedarf und tatsächlich vorhandenen Mitarbeitern, der sogenannten *personalverwendungsbasierten Belastungsquote*.

Die Relation von Stellen und Bedarf, die stellenbasierte Belastungsquote beschreibt lediglich einen in der Praxis nicht zu erreichenden Idealzustand – nämlich eine Arbeitswelt ohne Erkrankungen und andere Ausfallzeiten.

Bildlich gesprochen stellt die Anschaffung eines Schreibtisches allein schließlich nicht sicher, dass der Schreibtisch auch besetzt ist. Andererseits muss sich aber die Entscheidung über die Anzahl der zu beschaffenden Schreibtische danach ausrichten, wie viel *besetzte* Schreibtische man im Ergebnis benötigt.

Eine Übersicht:

[Quelle des Zahlenmaterials: Justizministerium NRW]

ordentliche Gerichtsbarkeit in NRW insgesamt				
Stand zum ...	Gesamtpersonalbedarf (Richterkräfte)	Personalverwendung (Richterkräfte bzw. StA-Kräfte)	Differenz in Arbeitskraftanteilen (AKA)	Personalverwendungsbasierte Belastungsquote in %
31.12.2015	3.700,3	3.366,20	334,10	109,92
<b>30.06.2016</b>	<b>3.901,04</b>	3.359,45	<b>541,59</b>	<b>116,12</b>
Staatsanwaltschaft in NRW insgesamt				
31.12.2015	1.188,29	952,99	235,30	124,69
<b>30.06.2016</b>	<b>1.254,55</b>	963,22	<b>291,33</b>	<b>130,25</b>
Arbeitsgerichtsbarkeit				
31.12.2015	205,68	198,34	7,34	103,70
<b>30.06.2016</b>	194,63	185,58	9,05	104,88
Finanzgerichtsbarkeit				
31.12.2015	149,84	135,84	14,00	110,31
<b>30.06.2016</b>	153,47	138,78	14,69	110,58

Sozialgerichtsbarkeit				
31.12.2015	324,96	304,35	20,61	106,77
<b>30.06.2016</b>	340,00	294,00	<b>46,00</b>	115,65
Verwaltungsgerichtsbarkeit				
31.12.2015	486,79	428,60	100,14	113,58
<b>30.06.2016</b>	667,52	445,11	<b>192,15</b>	149,97
<b>Summen</b>				
31.12.2015	6.055,86	5.386,32	669,54	
<b>30.06.2016</b>	<b>6.511,21</b>	5.386,14	<b>1.125,07</b>	

Nicht gemessen an der Anzahl der haushaltstechnisch vorhandenen Stellen, sondern an der erreichbaren Auslastungsquote dieser Stellen, der Personalverwendung, **fehlen zum 30.06.2016**

- in der ordentlichen Gerichtsbarkeit mehr als 540 Richterinnen und Richter,
- bei den Staatsanwaltschaften mehr als 290 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und
- in den Fachgerichtsbarkeiten mehr als 190 Richterinnen und Richter,
- **insgesamt 1.025 Kolleginnen und Kollegen.**

Dieses Fazit klingt überraschend, da der rechnerische Fehlbestand zum 31.12.2015 doch „nur“ knapp 670 Kräfte betrug und seither 200 weitere Stellen nach dem „Kölner Silvester“ geschaffen worden sind.

Danach hätte man vielleicht einen Fehlbedarf in einer Größenordnung von 470 statt nun über 1.000 Kräften erwarten können.

Dennoch ist der nun erreichte, erschreckende Mangel-Höchststand zutreffend.

Dies erklärt sich im Wesentlich daraus, dass

- die Berechnungen der zurückliegenden Jahre bis zum 31.12.2015 insbesondere die Belastung der Landgerichte um etwa 200 Kräfte zu niedrig angesetzt haben,
- die Belastung der Staatsanwaltschaften stark gestiegen ist,
- die 200 neu geschaffenen Stellen nur zeitverzögert besetzt werden können und sich daher in der aktuellen Personalverwendungsstatistik noch nicht auswirken und
- die Belastung bei den Verwaltungsgerichten deutlich höher angestiegen ist, als erwartet.

Aber selbst wenn zum Jahresende alle neu geschaffenen Stellen besetzt sein werden und gleichzeitig die Belastung der Verwaltungsgerichte zurückgehen sollte (was nicht zu erwarten steht), wird das Jahresergebnis 2016 voraussichtlich einen Fehlbestand von bestenfalls (!) gut 800 Kräften ausweisen.

Trotz aller Bemühungen, die wir auch angesichts der miserablen aktuellen Zahlen keineswegs klein reden wollen, ist es für einen Rechtsstaat beschämend, wenn man im Ergebnis für das Jahr 2017 auf eine Überbelastung von „nur“ 800 Kräften hoffen muss.

**Es besteht nach wie vor dringender Handlungsbedarf in Form einer langfristigen Planung zum Abbau der Dauerüberbelastung!**

Zum Hintergrund und zur Bewertung dieser Zahlen im Detail folgendes:

### 1. Ordentliche Gerichtsbarkeit

ordentliche Gerichtsbarkeit in NRW insgesamt [Quelle: Justizministerium NRW]					
Stand zum ...	Gesamtpersonalbedarf (Richterkräfte)	Stellen	stellenbasierte Belastungsquote in %	Personalverwendung (Richterkräfte)	Personalverwendungsba- sierte Belastungs- quote in %
31.12.2007	3940	3539	111,3	3349	117,6%
31.12.2008	3955	3540	111,72	3337	118,5
31.12.2010	3.889,78	3.599,00	108,08	3.408,44	114,12
31.12.2011	3.903,24	3.594,74	108,58	3.387,67	115,22
31.12.2012	3.770,35	3.597,75	104,8	3.391,28	111,18
31.12.2013	3.751,04	3.601,75	104,14	3.351,70	111,91
31.12.2014	3.701,98	3.597,75	102,90	3.343,39	110,73
31.12.2015	3.700,3	3.620,38	102,21	3.366,20	109,92
<b>30.06.2016</b>	<b>3.901,04</b>	<b>3.741,38</b>	<b>104,27</b>	<b>3.359,45</b>	<b>116,12</b>

Die statistisch ausgewiesene personalverwendungsbasierte Belastungssituation ist trotz der Anstrengungen der letzten Jahre in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zum 30.06.2016 mit 116 % beinahe wieder so schlecht, wie zuletzt in den Jahren 2007 und 2008. Die stellenbasierte Belastungsquote ist hingegen mit 104 % deutlich besser und entspricht der Quote der Jahre 2012 und 2013, die letztlich in der Jahresendberechnung bei einer personalverwendungsbasierten Belastungsquote von gut 111 % lagen. Sie ist allerdings im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht angestiegen.

Zur Bewertung dieser statistischen Veränderungen sind zwei Faktoren wichtig.

Zum einen werden seit dem 01.01.2016 die Ergebnisse der PebbSy-Fortschreibung 2014 umgesetzt. Während die Zahlen zum 31.12.2015 noch vollständig nach dem zu diesem Zeitpunkt über zehn Jahre alten Bewertungssystem bemessen wurden, bilden die Zahlen zum 30.06.2016 die Arbeitssituation nach dem neuen PebbSy-System ab (eine Nacherhebung für die Fachgerichtsbarkeiten hat bislang nicht stattgefunden, so dass hier keine Systemumstellung erfolgt ist). Das hat dazu geführt, dass nun in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein um 200 AKA höherer Gesamtpersonalbedarf ausgewiesen wird.

Diese signifikante Erhöhung des Bedarfs ist auch kein „Statistik-Trick“, mit dem sich die Justiz bei unveränderter tatsächlicher Belastung ihren Bedarf „aufhübschen“ würde. Dieser Anstieg im Gesamtpersonalbedarf wird nämlich ausschließlich bei den Landgerichten ausgewiesen (Anstieg um 193,53 AKA auf jetzt 1.299,31). Es wird nun mit dem neuen Erhebungssystem belegt, was man unter dem alten PebbSy-System nur vermutete, nämlich dass die Landgerichte nach dem alten PebbSy-System unzutreffend niedrige Belastungszahlen ausgewiesen haben. Die Personalbedarfe der Oberlandesgerichte und der Amtsgerichte zum 30.06.2016 sind gegenüber dem 31.12.2015 nahezu unverändert.

Bezogen auf den zum 31.12.2015 ausgewiesenen Fehlbestand von knapp 670 Kräften (Richter einschließlich Fachgerichtsbarkeiten sowie Staatsanwälte) bedeutet das, dass diese und die Belastungszahlen der Vorjahre wohl um ca. 200 AKA zu niedrig angesetzt waren. Das würde jedenfalls den Praxisberichten der bei den Landgerichten arbeitenden Richterinnen und Richter entsprechen. Der Fehlbestand dürfte zum 31.12.2015 faktisch bei etwa 870 AKA gelegen haben.

Anders formuliert: Der Gesamtpersonalbedarf ist nicht durch einen Mehranfall von Arbeit um 200 AKA angestiegen, sondern es ist nun offenkundig geworden, dass der Gesamtpersonalbedarf in den vergangenen Jahren um 200 AKA zu niedrig angesetzt worden ist.

Zum anderen sind in der zum 30.06.2016 ausgewiesenen Stellenzahl (3.741,38) bereits die nach dem „Kölner Silvester“ geschaffenen 100 Stellen enthalten. Sie wirken sich bereits jetzt mindernd auf die stellenbasierte Belastungsquote aus. Diese Stellen können jedoch nur zeitlich nachlaufend besetzt werden, wirken sich statistisch also in der Personalverwendung frühestens im dritten Quartal 2016 belastungsmindernd aus. Es steht also zu erwarten, dass sich die Personalverwendungsanzahl mittelfristig noch verbessern wird. Insofern ist die Lage etwas besser, als sie zu sein scheint – wenn auch nicht viel.

Eine weitere Verbesserung kann durch die für die ordentliche Gerichtsbarkeit im Landeshaushalt 2017 vorgesehenen elf Stellen (davon sechs zweckgebunden, siehe oben) erreicht werden.

Dennoch ist die zu prognostizierende Gesamtbelastung erschreckend.

## 2. Staatsanwaltschaften

Staatsanwaltschaft in NRW insgesamt [Quelle: Justizministerium NRW]					
Stand zum ...	Gesamtper- sonalbedarf (staatsanwalt- schaftliche Kräfte)	Stellen	stellen- basierte Belastungs- quote in %	Personalver- wendung (staatsanwalt- schaftliche Kräfte)	personal- Verwendungs- basierte Belastungs- quote in %
31.12.2012	1.129,71	1057,50	106,83	982,79	114,95
31.12.2013	1.129,66	1057,50	106,82	967,56	116,75
31.12.2014	1.162,49	1057,50	109,93	974,79	119,26
31.12.2015	1.188,29	1.068,50	111,21	952,99	124,69
<b>30.06.2016</b>	<b>1.254,55</b>	1.172,50	107,00	<b>963,22</b>	<b>130,25</b>

Der Anstieg im Gesamtpersonalbedarf um 5,58 % (66,26 Kräfte absolut) mag zum Teil mit der bei der Staatsanwaltschaft ebenfalls erfolgten Umstellung auf das neue PebbSy-System zu tun haben. Allerdings spricht wesentlich mehr dafür, dass der ausgewiesene Anstieg des Gesamtpersonalbedarfs vornehmlich Ursache eines allgemeinen Kriminalitätsanstiegs ist.

Die personalverwendungsisierte Belastungsquote ist trotz eines erheblichen Stellenzuwachses auf erschreckende 130,25 % angestiegen. Damit sind Effizienz und Rechtsstaatlichkeit nordrhein-westfälischer Strafverfolgung trotz der kürzlich geschaffenen 100 zusätzlichen Stellen bedroht.

Aber auch diese Zahl kann sich vielleicht bis zum Jahresende durch die Neueinstellungen noch ein wenig verbessern. Denn die aktuelle stellenbasierte Belastungsquote ist zwar auch weit entfernt von gut, mit 107 % jedoch deutlich besser, sogar besser als die stellenbasierte Quote zum 31.12.2015.

Die Ursachen für das unterschiedliche Statistikbild sind weitgehend dieselben, wie bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit: Die im Frühjahr 2016 neu geschaffenen 100 Stellen für Staatsanwälte wirken sich statistisch bereits zum 30.06.2016 bei der stellenbasierten Belastungsquote aus (-4 Prozentpunkte).

Da die Einstellungen jedoch nur zeitverzögert umgesetzt werden können, ist die Personalverwendung bislang nicht entsprechend angestiegen. Eine gegenüber

dem 31.12.2015 um 100 AKA verbesserte Personalverwendung (die vielleicht zum Jahresende erreicht werden kann) würde (wenn der Gesamtpersonalbedarf nicht weiter ansteigt) die personalverwendungsbasierte Belastungsquote von 130 % immerhin auf 119 % senken.

Das bedeutet: Die Belastung der Staatsanwaltschaften wird auch 2017 weit von einer auskömmlichen Lage entfernt bleiben. Eine solche Perspektive für 2017 ist zwar bedeutend besser, als 130 % Überbelastung, aber immer noch eines Rechtsstaates unwürdig.

Zusätzliche Belastungen in einer Größenordnung von 40 - 60 AKA, wie sie als Folge der verstärkten Inanspruchnahme des bestehenden staatsanwaltschaftlichen nächtlichen Bereitschaftsdienstes im Falle der Umsetzung der geplanten Änderungen zu § 81a StPO in Betracht kommen, können so unmöglich bewältigt werden.

Dass den Staatsanwaltschaften im Landshaushalt 2017 immerhin zwei zweckgebundene Planstellen für Staatsanwältinnen/Staatsanwälte zugesetzt werden, ist zwar an sich richtig und erfreulich, ändert aber an dem insgesamt verheerenden Bild letztlich leider nichts.

### **3. Fachgerichtsbarkeiten**

Auch bei den vom Personalkörper her deutlich kleineren, für den Bürger aber immens wichtigen Fachgerichtsbarkeiten gibt es Defizite.

Es fehlen in der...	zum 30.06.2016	Zum Vergleich:	
		31.12.2015	31.12.2014
Arbeitsgerichtsbarkeit	9,05 Richter-AKA	7,34	14,73
Finanzgerichtsbarkeit	14,69 Richter-AKA	14,00	14,13
Sozialgerichtsbarkeit	46,00 Richter-AKA	20,61	35,00
Verwaltungsgerichtsbarkeit	122,41 Richter-AKA	58,19	48,45
<b>Summe</b>	<b>192,15 Richter-AKA</b>	<b>100,14</b>	<b>112,31</b>

[Quelle: Justizministerium NRW]

Besonders hervorzuheben ist der Fehlbestand bei den Verwaltungs- und Sozialgerichten. Auch in der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit scheint nunmehr die Flüchtlingswelle anzukommen. Während sich in der Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit gegenüber den Zahlen aus den Jahren 2014 sowie 2015 nur geringe Veränderungen ergeben, ist der Belastungsanstieg in den beiden anderen Fachgerichtsbarkeiten enorm.

Es zeigt sich, dass die getroffenen Maßnahmen, worauf der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW mehrfach hingewiesen hat, nicht ausreichen. Das wird nun auch im Entwurf des Haushaltsplanes 2017 so gesehen. Immerhin wird nämlich in der Sozialgerichtsbarkeit durch Schaffung von zwölf zusätzlichen Stellen (davon zwei für Richterinnen/Richter am Landessozialgericht) fühlbar gegengesteuert.

Ein Blick auf die Details:

Arbeitsgerichtsbarkeit [Quelle: Justizministerium NRW]					
Stand zum ...	Personalbedarf (Richterkräfte)	Stellen	stellenbasierte Belastungsquote in %	Personalverwendung (Richterkräfte)	personalverwendungsbasierter Belastungsquote in %
30.06.2014	208,0	211,00	98,6	197,0	105,6
31.12.2014	210,35	211,00	99,69	195,62	107,53
31.12.2015	205,68	211,00	97,48	198,34	103,70
30.06.2016	194,63	211,00	92,24	185,58	104,88

Die Situation in der Arbeitsgerichtsbarkeit ist bei gleichbleibendem Stellenkontingent gegenüber dem Jahresendergebnis 2015 von einer um 11 AKA (= 5,3%) gesunkenen Belastung, aber auch einer um 12,7 AKA verschlechterten Personalverwendung (= 6,3%) geprägt. Die personalverwendungsbasierter Belastungsquote ist daher um einen Prozentpunkt gestiegen, während die stellenbasierte Belastungsquote weiter gesunken ist und noch 92% beträgt. Gleichwohl fehlen faktisch noch 9 Richter-AKA (194,63 – 185,58).

Finanzgerichtsbarkeit [Quelle: Justizministerium NRW]					
Stand zum ...	Personalbedarf (Richterkräfte)	Stellen	stellenbasierte Belastungsquote in %	Personalverwendung (Richterkräfte)	personalverwendungsbasierter Belastungsquote in %
30.06.2014	152,7	156,70	97,5	140,4	108,8
31.12.2014	153,84	156,70	98,17	139,71	110,11
31.12.2015	149,84	153,83	97,41	135,84	110,31
30.06.2016	153,47	152,83	100,42	138,78	110,58

Bei nur unwesentlichen Veränderungen ist die Überbelastung in der Finanzgerichtsbarkeit gleichbleibend hoch. Personalverwendungsbasierter fehlen fast 15 Richter-AKA (153,47 – 138,78).

Sozialgerichtsbarkeit [Quelle: Justizministerium NRW]					
Stand zum ...	Personalbedarf (Richterkräfte)	Stellen	stellenbasierte Belastungsquote in %	Personalverwendung (Richterkräfte)	personalverwendungsbasierter Belastungsquote in %
30.06.2014	324,0	317,00	102,2	290,0	111,7
31.12.2014	327,29	317,00	103,24	292,29	111,97
31.12.2015	324,96	325,00	99,99	304,35	106,77
30.06.2016	340,00	331,00	102,72	294,00	115,65

Im Haushaltsjahr 2016 stehen der Sozialgerichtsbarkeit 6 Stellen mehr zur Verfügung, als 2015. Der Bedarf ist aber gegenüber dem Vorjahr, wie vom DRB-NRW prophezeit, signifikant höher um 15 Stellen gestiegen. Dies und auch die gegenüber 2015 schlechtere Personalverwendung führen aktuell zu einer stark angestiegenen personalverwendungsisierten Belastung von jetzt 115,65 %. Es fehlen aktuell 46 Richterkräfte (340,00 – 294,00).

Dass nun im Haushalt 2017 Abhilfe in Form von 12 Stellen, davon zwei für das Landessozialgericht, geschaffen werden soll, ist richtig und hilfreich. Ob diese Maßnahme ausreicht, ist allerdings eher zweifelhaft.

Verwaltungsgerichtsbarkeit [Quelle: Justizministerium NRW]					
Stand zum ...	Personalbedarf (Richterkräfte)	Stellen	stellenbasierte Belastungsquote in %	Personalverwendung (Richterkräfte)	personalverwendungsisierte Belastungsquote in %
30.06.2014	452,4	443,00	102,1	420,8	107,50
31.12.2014	462,12	443,00	104,32	413,67	111,71
31.12.2015	486,79	465,00	104,68	428,60	113,58
30.06.2016	667,52	478,00	139,65	445,11	149,97

Die Anzahl der Stellen des Jahres 2016 berücksichtigt die Einrichtung von 22 neuen Planstellen durch den 2. Nachtragshaushalt 2015. Von den durch den 3. Nachtragshaushalt 2015 geschaffenen 37 weiteren Stellen werden in der Statistik aber nur 13 Stellen aufgeführt. Da die erwartete Welle von Asylverfahren erst verzögert einsetzte, sollen 24 dieser 37 Stellen voraussichtlich erst im IV. Quartal 2016 durch Abordnungskräfte der ordentlichen und der Sozialgerichtsbarkeit besetzt werden.

Aber auch unter Berücksichtigung einer Besetzung dieser zusätzlichen 24 Stellen ergäbe sich eine stellenbasierte Belastungsquote von 132,97 %. Die personalverwendungsisierte Belastungsquote würde auf lediglich 142,29% sinken.

Sollten sich diese Zahlen zum Ende des Jahres auf dem befürchteten Niveau stabilisieren, dürfte das von der Politik angestrebte Ziel einer zeitnahen gerichtlichen Entscheidung über die angefochtenen Ablehnungsbescheide nicht erreichbar sein.

#### **4. Gesamtbetrachtung**

Bei aller Freude über die bereits erreichten Verbesserungen und der Anerkennung für die Anstrengungen der letzten Jahre, die unternommen worden sind, um der Dauerüberbelastung der Richter und Staatsanwälte des Landes Herr zu werden, muss festgestellt werden: Die aktuellen Zahlen zeigen, dass weiterhin dringender Handlungsbedarf besteht.

Insbesondere die zum 30.06.2016 erstmals für die Landgerichte des Landes realistisch ermittelten Bedarfszahlen belegen den Handlungsbedarf. Die Zahlen der vergangenen Jahre waren um ca. 200 Arbeitskräfte für diesen Bereich zu niedrig angesetzt. Die Kolleginnen und Kollegen haben also über viele Jahre noch mit der deutlich höheren Belastung fertig werden müssen als bislang angenommen.

In der jüngsten Zeit haben wir gesehen, dass die Politik die Notwendigkeit einer personell auskömmlich ausgestatteten Justiz im Grundsatz erkannt hat und zum Handeln bereit ist. Die Zahlen belegen aber, dass die Verbesserungen keinen Anlass bieten, sich mit dem Erreichten zufrieden zu geben.

Es gilt die Justiz, insb. die Rechtsprechung, weiter zu stärken, um für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes schnellen und effektiven Rechtsschutz zu bieten. Die Staatsanwaltschaft muss in der Lage sein, Straftaten umfassend mit der nötigen Durchdringungstiefe und der hierfür erforderlichen Arbeitszeit zu verfolgen, auch um dem berechtigten Sicherheitssinteresse der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Gerade Defizite in diesem Bereich werden von der Öffentlichkeit besonders wahrgenommen.

Die Fachgerichtsbarkeiten – aktuell vor allem die Verwaltungs- und Sozialgerichte – müssen in die Lage versetzt werden, den heute absehbaren Geschäftsanfall infolge der zunehmenden Migration zu bewältigen. Die Verwaltungsgerichte müssen in der Lage sein, schnell über Statusfragen zu entscheiden. Das ist mit der aktuellen Personalausstattung auch unter Berücksichtigung des Haushaltes 2017 nicht leistbar.

Als Fazit ist festzuhalten, dass es gilt, die Justiz auch in Anbetracht der damit verbundenen finanziellen Mehraufwendungen bis auf 100% Pebb§y aufzustocken. Die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates ist eine wichtige Säule unserer demokratischen Gesellschaft.

## **B) Besoldung**

Damit die Justiz ihrer Aufgabe auch qualitativ in der gebotenen Weise wahrnehmen kann, bedarf es besonders qualifizierter Kolleginnen und Kollegen. Dabei spielt die Besoldung eine wesentliche Rolle.

In Anbetracht der sinkenden Absolventenzahlen des zweiten juristischen Staatsexamens und des weiterhin bestehenden Bedarfs an qualifizierten Juristinnen und Juristen in der privaten Wirtschaft ist bereits heute ein Kampf um die besten Köpfe entbrannt. Dabei ist die Einkommensschere in den letzten Jahren immer weiter vergrößert worden.

Daher droht die Justiz diesen Kampf allmählich zu verlieren. Trotz erheblichen Abstrichen an der traditionell vor allem an der Abschlussnote festgemachten juristischen Qualifikation fällt es immer schwerer, freiwerdende Stellen zu besetzen. Im größten Oberlandesgerichtsbezirk der Bundesrepublik ist aktuell die Einstellung ohne Prädikatsnote im zweiten Staatsexamen zur Regel, das Prädikat zur Ausnahme geworden. Das ist ein alarmierender Paradigmenwechsel, handelt es sich doch um ein Kriterium, das das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 05.05.2015 zur Richterbesoldung ausdrücklich mahnend angesprochen hat.

Dabei sollen nicht die tatsächlich eingestellten Kolleginnen und Kollegen herabgewürdigt werden – auch unterhalb des Prädikates gibt es gute und oberhalb des Prädikates schlechte Richter. Es geht an dieser Stelle um die Beschreibung der Attraktivität des Berufes für gute Juristen auch in wirtschaftlicher Sicht.

Auch das immer wieder ins Feld geführte Argument einer guten bis sehr guten Vereinbarkeit einer Tätigkeit als Richterin/Richter, Staatsanwältin/Staatsanwalt mit familiären Planungen droht an Strahlkraft zu verlieren. Angesichts der zuvor dargestellten Überbelastungszahlen verkommt es in weiten Teilen der Justiz zu einer wirklichkeitsfernen Floskel.

Was nützt es einem, wenn man sich die Arbeit theoretisch frei nach seinen Lebensbedürfnissen einteilen kann, wenn einem faktisch in einer 5-Tage-Woche 6 - 7 Arbeitstage abgefordert werden?

Und auch in der freien Wirtschaft ist die „Work-Life-Balance“ inzwischen als Argument angekommen.

Wenn wir also in Zukunft die Qualität der Justiz erhalten wollen, erfordert dies auch eine attraktive Besoldung. Und das ist mehr als das verfassungsrechtlich abgesicherte Minimum einer Besoldung knapp oberhalb der Grenze zur Verfassungswidrigkeit. Deshalb halten wir an der Aufforderung an den Haushaltsgesetzgeber fest, für eine amtsangemessene - eine dem Amt wirklich angemessene - Besoldung zu sorgen. Bei der Justiz zu sparen, heißt am Rechtsstaat zu sparen.

Amtsangemessenheit bedeutet dabei nicht die Wiedereinführung einer Jubiläumszuwendung. Wenn sich die besoldungsmäßige Wertschätzung abschließend in maximal drei Jubiläumszuwendungen nach einer Vielzahl von Dienstjahren, bezogen auf das Arbeitsleben mithin in geringfügigen Zahlungen, ausdrückt, sagt dies schon Vieles aus.

Amtsangemessen und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Justiz erforderlich ist eine Besoldung, die die Schere zwischen den Bezügen in der Privatwirtschaft und im Landesdienst wieder kleiner macht. Auch hier besteht im Haushalt 2017 und darüber hinaus dringender Handlungsbedarf.

Angesichts der Kürzungen vergangener Jahre wird es daher nicht ausreichend sein, Tarifabschlüsse eins zu eins zu übertragen. Dass die in den vergangenen Jahren erzwungene zeitverzögerte Übertragung den einzelnen zwar wirtschaftlich nicht allzu erheblich trifft, ändert nichts an dem verheerenden psychologischen Signal, dass von einem solchen Besoldungsgebaren ausgeht.

Und zu den Themen „Wertschätzung“, „Motivation“ und „Vertrauen in den Arbeitgeber“ sei abschließend nochmals auf das Thema Sonderzahlung eingegangen. Die SPD hatte seinerzeit versprochen, die Kürzungen der Sonderzahlung rückgängig zu machen. Nunmehr werden die Sonderzahlungen – auf dem gekürzten Niveau – als solche gänzlich abgeschafft und im Wege der Umlage in die monatliche Besoldung eingepreist.

Bei rein wirtschaftlicher Betrachtung ist diese Veränderung gegenüber dem bisherigen Zustand von Vorteil, weil nun auf den kleinen verbleibenden Teil der Sonderzahlung ein Anspruch besteht und dieser zudem auch ruhegehaltsfähig wird.

Anders betrachtet wird man aber sagen müssen, dass nicht nur der Bruch eines Versprechens in Gesetzesform gekleidet worden ist. Die Richter und Staatsanwälte des Landes werden sich auch im Vergleich zu Juristen der Privatwirtschaft in jeder Sommerferienzeit und in jeder Weihnachtszeit den (wirtschaftlichen) Grad der Wertschätzung des Dienstherren ins Gedächtnis rufen können: Höhe des Urlaubsgeldes 0,- €, Höhe des Weihnachtsgeldes 0,- €.

Das ist insgesamt, vorsichtig formuliert, wenig zielführend.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Christian Friehoff".

Christian Friehoff  
Vorsitzender